

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Strategisches Management  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO SMA/HSAN-20132-2)**

**Vom 23.09.2013**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. April 2016**

**(nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe in der Fassung ab 19. April 2016)**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Das Ziel des Bachelorstudiengangs Strategisches Management ist es, Wissen und Methoden zu vermitteln, welche für eine nachhaltige Unternehmensführung auf höchstem Niveau sorgen. <sup>2</sup>Der Studiengang und seine Inhalte Studienganges orientieren sich am European Foundation for Quality Modell, geht jedoch einen eigenen Weg und bindet kreative Ansätze zur kontinuierlich Optimierung der Unternehmensprozesse mit ein. <sup>3</sup>Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden mit dem notwendigen Hintergrundverständnis, sowie mit den erforderlichen Interaktions-, Kommunikations- und Handlungsmuster ausgestattet. <sup>4</sup>Es sollen technologische kreative und administrative Unterstützungshilfsmittel systematisch und zielführend eingesetzt und angewendet werden, mit dem Ziel, das eigene Unternehmen in Richtung Management Exzellenz weiterzuentwickeln.

(2) <sup>1</sup>Zielgruppe dieses Studienganges sind insbesondere Personen mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung, z.B. Fachwirte, Fachkaufleute und Betriebswirte sowie Industriemeister und Techniker, welche im Schwerpunkt Administration und Management eingesetzt werden. <sup>2</sup>Sie sollen, auf ihre bereits erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufbauend, Aufgabenstellungen und Problemlösungsprozesse in ihrem beruflichen Umfeld wissenschaftlich-methodisch bewältigen und auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse neue Aufgabenfelder systematisch erschließen.

(3) <sup>1</sup>Hierfür werden vertiefend die Methoden und Verfahren der Gestaltung der Unternehmensprozesse sowie die dazu erforderlichen Softskills gelehrt. <sup>2</sup>In Verbindung mit den angegliederten Studienzentren der Hochschule wie z.B. die Lehr-fabrik und den kooperierenden Unternehmen wird eine intensive praktische Umsetzung trainiert. <sup>3</sup>Im Fokus stehen dabei einerseits Methoden wie Teamarbeit, Veränderungsmanagement, Projekt-management, erweiterte Führung, Personalmanagement, andererseits Prozesswissen in allen operativen Bereichen, wie Beschaffung, Produktion, Marketing, Logistik, Lean Management, ständige Ver-

besserungsprozesse, Problemlösungskompetenzen, Innovation und Strategie in allen Bereichen des Unternehmens.

(4) <sup>1</sup>Als Basis erfordert der Studiengang Strategisches kundenorientiertes Management von den Studierenden, in den ersten drei Semestern zunächst die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, um die vertiefenden Lerninhalte eines exzellenten Managements in sechs weiteren Semestern zu verstehen und anwenden zu können. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere die betriebswirtschaftlichen, fach- und führungsspezifischen Kompetenzen von Bedeutung.

### § 3

#### Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Strategisches Management wird als ein berufs begleitender Studiengang angeboten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester und besteht aus neun theoretischen Semestern mit Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten und einem praktischen Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester wird berufs begleitend während der Studienzeit in Form einer betreuten praktischen Arbeit erbracht und ist die Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Das theoretische Studium gliedert sich in Basismodule und Aufbaumodule. <sup>4</sup>Die Basismodule untergliedern sich in 6 Pflichtmodule, in 8 Wahlpflichtmodule I, von denen mindestens 4 Module gewählt werden müssen, und in 5 Wahlpflichtmodule II, von denen mindestens 1 Modul gewählt werden muss. <sup>5</sup>Die Aufbaumodule sind Pflichtmodule. <sup>6</sup>Das praktische Studiensemester umfasst 30 ECTS-Punkte und wird während des Studiums erbracht. Näheres wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Module, deren ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Jedes Modul ist mit den jeweiligen Lernzielen (Learning Outcomes) beschrieben.

(4) <sup>1</sup>Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt und verteilt sich auf die Präsenz- oder Kontaktzeit, das Selbststudium, die praktische Anwendung oder Übung des erworbenen Wissens in einem Betrieb sowie die Prüfungsvorbereitung. <sup>2</sup>Dabei ist das Studium so organisiert, dass die Belange Berufstätiger berücksichtigt werden.

### § 4

#### Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in folgende verschiedene Phasen, die sich anhand der Organisation und Ort der Wissensvermittlung bzw. Wissensgewinnung, der Art des studentischen Arbeitsaufwands und den beteiligten Akteuren unterscheiden.

(2) <sup>1</sup>Die Seminarphasen werden für die Gesamtgruppe der Studierenden als Kontakt- und Präsenzstudium durchgeführt. <sup>2</sup>Dozentinnen bzw. Dozenten vermitteln den Studierenden das wissenschaftliche Fachwissen von den Grundlagen bis zur Vertiefung der jeweiligen Modulinhalte. <sup>3</sup>Dabei wird neben der Theorie auch die praktische Umsetzung des Fachwissens durch Praxisprojekte vorbereitet. <sup>4</sup>Gleichzeitig können Übungen in dem Lehrbüro bzw. in der Lehrfabrik der Hochschule durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>In den Projektphasen werden auf Grundlage des vermittelten Fachwissens Methoden bzw. Prozesse in Betrieben geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse nachverfolgt und dokumentiert. <sup>2</sup>Die Projekte werden einzeln oder – sofern dies möglich ist – in Gruppen durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Außerdem wird im Rahmen des Selbststudiums anhand von Studienmaterialien und geeigneter Vermittlungsplattformen Fachwissen von den Studierenden selbstständig reflektiert und angeeignet. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden in dieser Phase die Seminarphasen vor- und nachbereitet.

(5) <sup>1</sup>In einer Abschlussphase werden die Praxisprojekte präsentiert und vor dem gewonnen wissenschaftlichen Hintergrund reflektiert. <sup>2</sup>Die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden erbracht.

(6) Die Phasen können in ihrem Umfang insbesondere hinsichtlich des jeweiligen studentischen Aufwands je nach Modul voneinander abweichen.

### § 5

#### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Strategisches Management sind neben den Qualifikationsmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 und 2

BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualVO) der Nachweis einer vor der Aufnahme des Studiums praktischen Tätigkeit in einem technisch-gewerblichen oder kaufmännischen Bereich von mindestens einem Jahr.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## § 6

### **Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen für ausgewählte Ausbildungsberufe**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulwesens in Berufsausbildung oder in einer praktischen Tätigkeit erworben wurden, können auf Antrag der Studierenden auf das Bachelorstudium angerechnet werden. <sup>2</sup>Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits erworbene Qualifikationen nicht doppelt abgeprüft werden. <sup>3</sup>Grundlage der Anrechnung ist hierbei ein Abgleich, ob die beruflichen Qualifikationen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse mit den jeweiligen Qualifikationszielen der Module nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind bzw. übereinstimmen. <sup>3</sup>Dabei kommen ein pauschales Anrechnungsverfahren nach Abs. 2 oder ein individuelles Anrechnungsverfahren nach Abs. 4 zur Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Den Absolventinnen und Absolventen der in Anlage 2 zu dieser Satzung abschließend aufgezählten Ausbildungen und Tätigkeiten sind auf Antrag ohne weitere Prüfung die ebenfalls in Anlage 2 jeweils aufgeführten Module anzuerkennen. <sup>2</sup>Anlage 2, dessen Inhalt aufgrund eines qualifizierten Äquivalenzvergleichs im pauschalen Anrechnungsverfahren ermittelt wurde, ist Gegenstand dieser Satzung. <sup>3</sup>Die dortige Aufzählung ist abschließend.

(4) <sup>1</sup>Im individuellen Anrechnungsverfahren wird das berufliche Portfolio der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der bereits erworbenen Qualifikationen untersucht und mit den modularen Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs verglichen. <sup>2</sup>Sind die Qualifikationsziele eines Moduls bereits erreicht worden, erfolgt die Anrechnung des Moduls durch die Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>In beiden Anrechnungsverfahren können keine Module teilweise angerechnet werden. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester kann aufgrund der beruflichen Tätigkeit mit 30 ECTS-Punkten angerechnet werden.

(6) Die Anrechnung ist gemäß § 26 Abs. 2 APO zu beantragen.

## § 7

### **Studienplan**

<sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. <sup>3</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der einzelnen Modulphasen.

## § 8

### **Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der oder die Studierende in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich Strategisches Management mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Englisch erstellt werden.

## § 9

### **Prüfungsgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS Punktzahl der Module. <sup>2</sup>Davon abweichend wird die Bachelorarbeit doppelt gewertet. <sup>3</sup>Die Basismodule fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

## **§ 10**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. September 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 23. September 2013.

Ansbach, den 23. September 2013

Gez.

Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 23. September 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 2013.